

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.— (mit Postversendung fl. 1.60), einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeitensraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 17.

Sonntag, 23. April 1899.

30. Jahrg.

Kundmachungen.

Schulschluss.

An den sämtlichen Volksschulen der Gemeinde wird der Unterricht Samstag den 29. d. Mts. geschlossen.

Schluss des Kindergartens Haldersdorf Freitag nachmittags 2 Uhr.

Dornbirn, am 23. April 1899.

Der Ortschulrath.

Schulausstellung.

Die weiblichen Handarbeiten der sämtlichen Volksschulen werden nächsten Sonntag den 30. d. Mts., nachmittags von 3—6 Uhr in den vier Hauptschulen in Markt, Haldersdorf, Oberdorf und Haldersdorf zur allgemeinen Besichtigung ausgestellt. Zugleich werden auch die Knabenhandarbeiten an den Schulen Markt, Oberdorf und Haldersdorf zur gleichen Zeit zur Besichtigung ausgestellt.

Dornbirn, am 23. April 1899.

Der Ortschulrath.

Die von Sr. kaiserl. und königl. Apostol. Majestät dem Allerhöchsten Handschreiben vom 18. August 1898 aus Anlass des Allerhöchsten 50jährigen Regierungsjubiläums gestiftete „Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste“ wurde dem Lehrer und Schulleiter in Winsau, Gemeinde Dornbirn, Michael Koder verliehen.

Feldkirch, am 17. April 1899.

Der k. k. Bezirkshauptmann.

Indem die Maul- und Klauenseuche, wie es durch die früher gemeinsame Brunnenränte zu bezeugen stand, in einigen weiteren Stallungen der Parzelle Haldenberg, Gemeinde Dornbirn, zum Ausbruch gekommen ist, wird über die Parzelle Haldenberg die Ochsenre verhängt und ist somit jede Klauenvieh-Ein- und Durchfuhr, beziehungsweise Ein-, Aus- und Durchtrieb nach, aus und durch Haldenberg verboten.

Feldkirch, am 15. April 1899.

Der k. k. Bezirkshauptmann.

Maul- und Klauenseuche.

Aut Verfühlung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch dürfen während des Herrschens der Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Dornbirn keine Viehpässe ausgestellt werden.

Dornbirn, am 23. April 1899.

Die Gemeindevorsetzung.

Stallschau.

Um sich angeichts der bevorstehenden Aussäht auf die Alpen die thümlichste Ueberzeugung über den Gesundheitszustand des in der Gemeinde befindlichen Viehes zu verschaffen, wird, wie in den letzten Jahren, wieder eine ärztliche Untersuchung des gesammten Viehstandes von Stall zu Stall vorgenommen. Diese Untersuchung wird in den nächsten Tagen beginnen und bis zur Vollendung weiter fortgesetzt.

Wer nach vollzogener Stallschau noch ein neues Stück Vieh einstellt (komme es woher es wolle), hat dies zum Behufe einer zweiten Stallschau ungeduldet jenem Thierarzte rep. Viehbeschauger anzumelden, welcher die erste Stallschau unternommen hat.

Niemand darf mit seinem Vieh auf die Alpe fahren, ehe dasselbe dieser vorgeschriebenen Beschau unterzogen wurde. Wer sich aber diese Vorschrift hinwegsetzt, hat die Kosten einer Nachschau zu tragen und eine Ordnungstrafe zu gewärtigen.

Die Beschaufcommission wird für jedes zum Alpauftrieb zulässig befundene Stück Vieh eine auf den Namen des Besitzers und der Alpe lautende Marke verabfolgen.

Für die Stallschau und die bei derselben ausgefolgten Gesundheitsmarken sind leinertei Gebühren zu entrichten.

Die Alpmesner und der Semner sind verantwortlich dafür, dass nur mit der Gesundheitsmarke versehenes Vieh auf die Alpe zugelassen wird.

Für eine nachweisbar verloren gegangene Marke muss eine Ersatzmarke beigebracht werden; dieselbe ist beim Thierarzte, welcher die behagliche Untersuchung vorgenommen hat, zu erwirken. Dem Thierarzte sind für die Ausfertigung dieser Ersatzmarke 20 kr. zu entrichten.

Gleichzeitig mit der Stallschau werden auch die Beiträge zum Thierseuchenfonde pro 1898 von dem Thierarzte eingehoben. Diese Beträge bestehen laut Erlaß des hohen Landesauschusses für jeden Einhufer in 20 kr., für 3 Zweihufer ist Nichts zu entrichten.

Dornbirn, am 23. April 1899.

Die Gemeindevorsetzung.

Von Seite der Gemeinde Dornbirn wird der Grasnügen ab dem Damme am rechten Hüfer unter der Eisenbahnbrücke im Offertwege vergeben.

Die Offerte sind bis längstens Samstag den 29. April d. Js. 6 Uhr abends im Gemeindeamt Thür Nr. 9 zu überreichen.

Dornbirn, am 23. April 1899.

Die Gemeindevorsetzung.

Verbot.

Das Abladen von Schutt auf dem Plage rechts der Güttestraße vom Sandplatz bis zur Gschelbachbrücke ist verboten und werden Zuwiderhandelnde geahndet.

Dornbirn, am 23. April 1899.

Die Gemeindevorsetzung.